

Verein für Leibesübungen von 1899 e.V. Osnabrück

Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 17. November 2024, 11:00 Uhr

TOP 17: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderungen zur bestehenden Satzung

Das Präsidium beantragt, die Satzung wie folgt abzuändern:

TOP 17: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderungen zur bestehenden Satzung

TOP 17.1

§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

Die derzeitige Fassung des § 3 Absatz 3 lautet:

3. Mitglieder dürfen mehreren Abteilungen angehören. Als ordentliche Mitglieder sind sie bei Versammlungen in der Abteilung stimmberechtigt, in der sie nach § 9 Abs. 2 a) den Grundbetrag entrichten.

Antrag des Präsidiums:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt um einen neuen Satz 3 ergänzt und erhält die folgende Fassung:

*3. Mitglieder dürfen mehreren Abteilungen angehören. Als ordentliche Mitglieder sind sie bei Versammlungen in der Abteilung stimmberechtigt, in der sie nach § 9 Abs. 2 a) den Grundbetrag entrichten. **Entgegen der vorgenannten Regelungen darf im Museum auch über Abteilungsleitung und –Ordnung, Kassenwart sowie Haushaltsplan abgestimmt werden.***

TOP 17.2

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die derzeitige Fassung des § 6 Absatz 2 lautet

2. Die Kündigung kann in allen Abteilungen, einschließlich in der Fußballabteilung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30. 6. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Für die Zeit bis zur Wirksamkeit der Kündigung und bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises ist das Mitglied verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu zahlen

Antrag des Präsidiums:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert und erhält die folgende Fassung

*2. Die Kündigung kann in allen Abteilungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30. 6. eines jeden Jahres erfolgen. **Die Kündigung ist in Textform zu erklären, z.B. an mitglieder@vfl.de.** Für die Zeit bis zur Wirksamkeit der Kündigung und bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises ist das Mitglied verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu zahlen.*

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Die derzeitige Fassung des § 7 lautet

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) es den in dieser Satzung (§ 9) aufgeführten Pflichten zuwiderhandelt oder
 - b) Umstände bekannt werden, die bereits zur Versagung der Mitgliedschaft geführt hätten (§ 4 Absatz 1).
2. Mitglieder unter 18 Jahren sollen unter Hinweis auf das Ausschlussverfahren zunächst dergestalt verwahrt werden, dass die Erziehungsberechtigten von der Verfehlung Kenntnis erhalten.
3. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des/der jeweiligen Abteilungsleiters/In oder der Mehrheit des Präsidiums vom Ehrenrat eingeleitet. Der/die Betroffene ist von der Einleitung des Ausschluss-verfahrens unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheiden das erweiterte Präsidium und der Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem/der Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren. Das Präsidium oder der Ehrenrat kann anordnen, dass ab Stellung des Ausschlussantrages für die Zeit des Verfahrens sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten ruhen.
4. Der Ausschluss befreit den/die Betroffene/n nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder von Leistungen, zu deren Erfüllung er/sie kraft Rechtsgeschäftes verpflichtet ist

Antrag des Präsidiums:

§ 7 wird wie folgt geändert und erhält die folgende Neufassung

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) es den in dieser Satzung (§ 9) aufgeführten Pflichten zuwiderhandelt oder
 - b) Umstände bekannt werden, die bereits zur Versagung der Mitgliedschaft geführt hätten (§ 4 Absatz 1).
 - c) *Das Mitglied nach 2-facher Mahnung noch mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.*
2. Mitglieder unter 18 Jahren sollen unter Hinweis auf das Ausschlussverfahren zunächst dergestalt verwahrt werden, dass die Erziehungsberechtigten von der Verfehlung Kenntnis erhalten.
3. Das Ausschlussverfahren *gemäß Absatz 1. a) und b)* wird auf Antrag des/der jeweiligen Abteilungsleiters/In oder der Mehrheit des Präsidiums vom Ehrenrat eingeleitet. Der/die Betroffene ist von der Einleitung des Ausschluss-verfahrens unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheiden das erweiterte Präsidium und der Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem/der Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren. Das Präsidium oder der Ehrenrat kann anordnen, dass ab Stellung des Ausschlussantrages für die Zeit des Verfahrens sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten ruhen.
4. *Über den Ausschluss des Mitglieds gemäß Absatz 1 c) entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.*
5. *Der Ausschluss befreit den/die Betroffene/n nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder von Leistungen, zu deren Erfüllung er/sie kraft Rechtsgeschäftes verpflichtet ist.*

§ 10 Organe

Die derzeitige Fassung des § 10 Absatz 1 lautet

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - b) das Präsidium (§ 13)
 - c) der Wahlausschuss (§ 14)
 - d) der Ehrenrat (§ 15)

Antrag des Präsidiums:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) *die Mitgliederversammlung (§ 11)*
- b) *das Präsidium (§ 13)*
- c) *der Wahlausschuss (§ 14)*
- d) *der Ehrenrat (§ 15)*
- e) *der Vereinsrat (§ 15 a)*

§ 11 Mitgliederversammlung

Die derzeitige Fassung des § 11 lautet

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über Aufgaben und Ziele des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie im Bedarfsfalle von dem geschäftsführenden Präsidium mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich durch Verwendung der Tagespresse oder der Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Bedarfsfall liegt in aller Regel dann vor, wenn Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung der dringenden Beratung auf breitester Mitgliederebene bedürfen. Der/die Versammlungsleiter/in wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten gewählt.

2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Liste der Anwesenden, die Beschlussgegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen, sowie an sämtliche Mitglieder des Beirats der VfL Osnabrück Geschäftsführungs-GmbH, des Aufsichtsrates der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA, sowie an alle Abteilungsleiter weiterzuleiten.

2a. Die Versammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfähig für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung aber nur dann, wenn mindestens 10% und für Fusionen und/oder die Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung nach Maßgabe der vorstehenden Regelung in § 11 Ziffer 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen, für Beschlüsse über die Fusion und/oder Auflösung des Vereins, für Beschlüsse gem. § 12 Nr. 1 I) sowie für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7 („Ausgliederung“) oder deren Rückgängigmachung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, Erheben einer Stimmkarte oder per Stimmzettel. In der Präsenzversammlung verwendete Abstimmgeräte gelten als Stimmzettel, wenn garantiert ist, dass hierbei Einzelwahl und Gesamtwahl in satzungskonformer Weise korrekt durchgeführt werden. Die Festlegung des Abstimmungsverfahrens erfolgt durch den/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach jeder Abstimmung hat der/die Versammlungsleiter/in die Annahme oder Ablehnung des Antrages zu verkünden.

4. Die Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Über die Zulässigkeit der Anfechtung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Ehrenrates nach Beratung mit einfacher Mehrheit.

5. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Ehrenrat oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

6. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich zugehen. Dringende Anträge sind noch in der Hauptversammlung zulässig, wenn der/die Antragsteller/in von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Anträge auf Änderung der Satzung, Fusion und/oder Auflösung des Vereins sowie für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7 („Ausgliederung“) oder deren Rückgängigmachung können nach Ladung und Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. im Falle der Jahreshauptversammlung nicht mehr nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestellt werden.

Antrag des Präsidiums:

§ 11 wird wie folgt geändert und erhält die folgende Neufassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins *und findet grundsätzlich in Präsenz statt. In Ausnahmefällen, wie Krieg oder Pandemie, usw., kann das erweiterte Präsidium gemeinsam mit dem Ehrenrat bei Einstimmigkeit Abweichungen zulassen.* Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Aufgaben und Ziele des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie im Bedarfsfalle von dem geschäftsführenden Präsidium mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich *durch Verwendung der Vereinsmedien, wie die offizielle Homepage des Vereins und durch E-Mail an die Mitglieder,* unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Bedarfsfall liegt in aller Regel dann vor, wenn Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung der dringenden Beratung auf breitester Mitglieberebene bedürfen.

2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Liste der Anwesenden, die Beschlussgegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen, sowie an sämtliche Mitglieder des Beirats der VfL Osnabrück Geschäftsführungs-GmbH, des Aufsichtsrates der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA, sowie an alle Abteilungsleiter weiterzuleiten.

2a. Die Versammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfähig für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung aber nur dann, wenn mindestens 10% und für Fusionen und/oder die Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung nach Maßgabe der vorstehenden Regelung in § 11 Ziffer 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen, für Beschlüsse über die Fusion und/oder Auflösung des Vereins, für Beschlüsse gem. § 12 Nr. 1 I) sowie für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7 („Ausgliederung“) oder deren Rückgängigmachung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, Erheben einer Stimmkarte oder per Stimmzettel. In der Präsenzversammlung verwendete Abstimmgeräte gelten als Stimmzettel, wenn garantiert ist, dass hierbei Einzelwahl und Gesamtwahl in satzungskonformer Weise korrekt durchgeführt werden. Die Festlegung des Abstimmungsverfahrens erfolgt durch den/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nach jeder Abstimmung hat der/die Versammlungsleiter/in die Annahme oder Ablehnung des Antrages zu verkünden.

4. Die Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Über die Zulässigkeit der Anfechtung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Ehrenrates nach Beratung mit einfacher Mehrheit.

5. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Ehrenrat oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

6. Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium *3 Wochen vor dem Versammlungstermin, Anträge für eine Jahreshauptversammlung bis zum 01.09. des Jahres oder mindestens 10 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform zugehen. Sofern Anträge vor Veröffentlichung der Tagesordnung dem Präsidium zugehen, sind sie in die Tagesordnung aufzunehmen.* Dringende Anträge sind noch in der Mitgliederversammlung zulässig, wenn der/die Antragsteller/in von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Anträge auf Änderung der Satzung, Fusion und/oder Auflösung des Vereins sowie für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 7 („Ausgliederung“) oder deren Rückgängigmachung können nach Ladung und Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. im Falle der Jahreshauptversammlung nicht mehr nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 13 Das Präsidium

Die derzeitige Fassung von § 13 Absatz 2 a) und Absatz 5 lautet

2.a) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung wird das Präsidium in der Mitgliederversammlung am 09.12.2012 nach den Regeln der bisherigen Satzung gewählt, allerdings mit der Maßgabe, dass dem Ehrenrat nicht das Recht zusteht, einen Kandidaten abzulehnen

5. Das geschäftsführende Präsidium

a) erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.

b) hat insbesondere den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu erstellen.

c) kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen

Antrag des Präsidiums:

§ 13 Absatz 2a) und Absatz 5 werden wie folgt geändert und erhalten die folgende Fassung

2.a) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu der in den Satzungen des DFB e.V. und des DFL e.V. verankerten sogenannten 50+1-Regel. Das Präsidium setzt sich für deren Einhaltung und Fortbestand ein. Unabhängig vom Fortbestand der sog. 50+1-Regel in den Satzungen des DFB e.V. und des DFL e.V. ist stets zu gewährleisten, dass der Verein seinen herrschenden Einfluss auf die ausgegliederte Profifußballsparte behält und effektiv ausüben kann.

5. Das geschäftsführende Präsidium

a) erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.

b) hat insbesondere den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu erstellen.

c) kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen

d) kann nach Maßgabe des §15a eine Aufwendungsentschädigung erhalten.

e) kann ein viertes Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht in den Beirat der VfL Osnabrück Geschäftsführungs-GmbH kooptieren.

§ 14 Wahlausschuss

Die derzeitige Fassung des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 lautet

1. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vertreter der Fan-Abteilung, drei Abteilungsleitern aus dem Kreis der anderen Abteilungen - sofern diese verhindert sind, steht der jeweiligen Abteilung die Benennung einer Ersatzperson zu - zwei Vertretern des Ehrenrates und einem Vertreter des Präsidiums. Das vom Präsidium entsandte Mitglied nimmt am Wahlvorgang über Mitglieder für das Präsidium uneingeschränkt nicht teil (das betrifft sowohl Vorstellung, Anhörung, Beratung und Abstimmung als auch Austausch von Unterlagen zur Präsidiumswahl).
2. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für das Präsidium, den Ehrenrat und für diejenigen Mitglieder des Beirats oder Aufsichtsrats in Tochtergesellschaften, die nach deren Satzung durch vorherige Wahl der Mitglieder bestimmt werden, vorzuschlagen.

Antrag des Präsidiums:

§ 14 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt geändert und erhält die folgende Fassung

1. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vertreter der Fan-Abteilung, drei Abteilungsleitern aus dem Kreis der anderen Abteilungen - sofern diese verhindert sind, steht der jeweiligen Abteilung die Benennung einer Ersatzperson zu - zwei Vertretern des Ehrenrates und einem Vertreter des Präsidiums. Das vom Präsidium entsandte Mitglied nimmt am Wahlvorgang über Mitglieder für das Präsidium uneingeschränkt nicht teil (das betrifft sowohl Vorstellung, Anhörung, Beratung und Abstimmung als auch Austausch von Unterlagen zur Präsidiumswahl).

Alle Mitglieder die in ihrer Funktion als Wahlausschussvertreter bereits an einem Verfahren zur Vorstellung, Anhörung, Beratung oder Abstimmung oder dem Austausch von Unterlagen teilgenommen haben, scheidern als Kandidaten für diese betreffende Wahl aus.

*2. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung **alle geeigneten** Kandidaten für das Präsidium, den Ehrenrat und für diejenigen Mitglieder des Beirats oder Aufsichtsrats in Tochtergesellschaften, die nach deren Satzung durch vorherige Wahl der Mitglieder bestimmt werden, vorzuschlagen.*

§ 15a Der Vereinsrat

Antrag des Präsidiums:

§ 15a wird wie folgt hinzugefügt:

1. Der Vereinsrat besteht aus Mitgliedern, die mit dem Vereinsgeschehen vertraut und dem Verein besonders verbunden sind. Abteilungen, in denen mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder den Grundbeitrag entrichten (Stichtag 01.07. des Entsendungsjahres) entsenden je 2 Mitglieder, die anderen Abteilungen entsenden je 1 Mitglied. Die Mitglieder des Vereinsrats werden von den Abteilungen für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilung Museum entsendet kein Mitglied in den Vereinsrat.

2. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Beschlussfähigkeit besteht bei drei anwesenden Mitgliedern.

3. Der Vereinsrat arbeitet höchst vertraulich und hat über die Inhalte der Gespräche und Beratungen absolutes Stillschweigen zu wahren und ein Protokoll anzufertigen.

4. Der Vereinsrat hat die Aufgaben:

a) gemeinsam mit dem Präsidium über die „Gemeinkostenumlage“ der Abteilungen zu beraten und eine Empfehlung an das erweiterte Präsidium auszusprechen.

b) die Höhe der Aufwendungsentschädigungen für das Präsidium, der Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Kassenwarte und sonstige ehrenamtliche des Vereins der Abteilungen festzustellen, wenn dies im Haushaltsplan der einzelnen Abteilungen abgebildet wird und dieser positiv ausfällt.

5. Sollte ein Vereinsrat aus welchen Gründen auch immer, nicht zu Stande kommen, übernimmt dessen Aufgaben der Ehrenrat.

§ 16 Interessenkollisionen

Antrag des Präsidiums:

§ 16 wird um folgende Absätze 7 bis 12 ergänzt:

7. Präsidiumsmitglieder können auch Mitglieder im Beirat von Tochtergesellschaften sein, jedoch kein Mitglied im Ehrenrat, Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften, des Vereinsrats oder Abteilungsleiter sein.

Ein Präsidiumsmitglied kann sich nicht durch die Jahreshauptversammlung in den Beirat einer Tochtergesellschaft wählen lassen.

8. Ein Mitglied im Ehrenrat kann auch Mitglied im Beirat und Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften sein, jedoch kein Mitglied im Präsidium, des Vereinsrats oder Abteilungsleiter sein.

9. Ein Mitglied im Beirat einer Tochtergesellschaft kann auch Mitglied im Ehrenrat oder Abteilungsleiter sein, jedoch kein Mitglied des Vereinsrats oder des Aufsichtsrates einer Tochtergesellschaft.

10. Ein Mitglied im Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft kann auch Mitglied im Ehrenrat oder Abteilungsleiter sein, jedoch kein Mitglied im Präsidium, des Vereinsrats oder des Beirates einer Tochtergesellschaft.

11. Für Mitglieder des Vereinsrats gelten die Bestimmungen des §16 1 - 6 dieser Satzung.

12. Ein Abteilungsleiter kann auch Mitglied im Beirat oder Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft sein, jedoch kein Mitglied im Präsidium, des Vereinsrats oder des Ehrenrates

§ 18 Abteilungen und Ausschüsse

Die derzeitige Fassung des § 18 Absatz 1 lautet:

1. Die Abteilungen des Vereins:

- a) Fußballabteilung
- b) Tischtennisabteilung,
- c) Schwimmabteilung,
- d) Gymnastikabteilung,
- e) Basketballabteilung,
- f) Fan-Abteilung

sind innerhalb ihrer Abteilungen sowie in Bezug auf den Sportbetrieb grundsätzlich unabhängig voneinander. Die Kassen- und Belegführung der Abteilungen erfolgen getrennt

Antrag des Präsidiums:

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt und § 18 wird um einen neuen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

1. Die Abteilungen des Vereins:

- a) Fußballabteilung
- b) Tischtennisabteilung,
- c) Schwimmabteilung,
- d) Gymnastikabteilung,
- e) Basketballabteilung,
- f) Fan-Abteilung
- g) **Museum**

sind innerhalb ihrer Abteilungen sowie in Bezug auf den Sportbetrieb grundsätzlich unabhängig voneinander. Die Kassen- und Belegführung der Abteilungen erfolgen getrennt

7. Zur Wahrung der Tradition unterhält der Verein eine Abteilung Museum. §18 Absatz 2 - 6 sollen auch für das Museum gelten. Mitglieder des Museums müssen auch mindestens einer anderen Abteilung angehören, in der sie den Grundbeitrag entrichten. Das Museum erhebt nur einen jährlich festzulegenden Zusatzbeitrag.

Der Abteilungsleiter des Museums ist Mitglied im erweiterten Präsidium, aber kein Mitglied im Wahlausschuss.